



## Visum für einen Familiennachzug

### Vorbemerkung für Schweizer Bürger und ihre Familien

Schweizer Bürger/innen, deren ausländische/r Ehegatte/in und/oder ausländisches Kind/ausländische Kinder bei ihm/ihr in der Schweiz Wohnsitz nehmen möchten, kontaktieren bitte die schweizerische Botschaft sobald als möglich. Unter anderem muss abgeklärt werden, ob ein eventuell im Ausland eingetretenes Zivilstandsereignis (z.B. Heirat im Ausland) schon gemeldet und in die schweizerischen Register eingetragen wurde.

Wenn vorhanden, sind Kopien von Pässen oder Aufenthaltstitel, der sich bereits in der Schweiz befindenden Familienmitglieder, den einzelnen Dossiers beizulegen.

### Erforderliche Unterlagen

1. Drei Visumantragsformulare "Antrag auf Erteilung eines Visums für den langfristigen Aufenthalt (Visum D)", vollständig in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch ausgefüllt und durch den/die Antragsteller/in persönlich unterschrieben.  
Bitte beachten Sie:  
- Visaantragsformulare für Minderjährige (unter 18 Jahre) müssen durch mindestens einen Elternteil oder jene Person mit der gesetzlichen Vormundschaft unterschrieben sein.
2. Vier Passfotos (drei auf dem Visumantrag aufgeklebt, das vierte beigelegt)  
Bitte beachten Sie die Information „Visa-Formulare / Anforderung an Fotos“ auf der Webseite der Botschaft.
3. Internationaler Reisepass, der mindestens drei Monate über das Datum der Wiederausreise aus dem Schengenraum hinaus gültig ist, mindestens zwei leere Seiten aufweist und innerhalb der letzten 10 Jahre ausgestellt wurde.
4. Kopie der ersten Seite des internationalen Reisepasses (Seite mit Personalien und Foto).
5. Nationaler Pass: Der Antragssteller hat das Original zu präsentieren und eine Kopie des internen Passes zu unterbreiten.
6. Minderjährige (Personen unter 18 Jahre): Schriftliche Zustimmung der Eltern/des nicht reisenden Elternteils. Die schriftliche Einverständniserklärung muss notariell beglaubigt sein und im Original und einer Kopie vorgelegt werden. Bei einem alleinigen Sorgeberechtigten ist eine Geburtsurkunde, der Gerichtsentscheid über das alleinige Sorgerecht, die Todesurkunde oder sonstige Dokumente zu unterbreiten. Die Einverständniserklärung und die weiteren Unterlagen müssen in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch übersetzt werden.

### Zusätzliche Dokumente für den ausländischen Ehepartner

- Heiratsurkunde (Original-Duplikat) ausgestellt in den letzten 6 Monate. Das Dokument muss mit der Apostille versehen werden und in Deutsch, Französisch, oder Italienisch übersetzt und durch einen Notar beglaubigt werden (1 Original und 1 Kopie).

### Zusätzliche Dokumente für die ausländischen Partner von einem Drittstaatenangehörigen

- Nachweis für die Sprachkompetenz für den zukünftigen Wohnort in der Schweiz (mindestens A1): ein [anerkanntes Sprachzertifikat](#) oder eine Anmeldung zu einem entsprechenden Sprachkurs

### Zusätzliche Dokumente für Kinder verheirateter Eltern

- Geburtsurkunde (Original-Duplikat), ausgestellt in den letzten 6 Monate. Das Dokument muss mit der Apostille versehen werden und in Deutsch, Französisch, oder Italienisch übersetzt und durch einen Notar beglaubigt werden (1 Original und 1 Kopie).

### *Zusätzliche Dokumente für aussereheliche Kinder*

- Bitte beachten Sie das Merkblatt „Geburt (Eintragung in das schweizerische Familienregister)“, aufgeschaltet auf der Webseite „Dienstleistungen für Schweizerinnen und Schweizer“ dieser Botschaft (publiziert in Deutsch, Französisch und Ukrainisch).

### *Zuständige Behörden für die Legalisierung mit einer Apostille:*

- Die Konsularabteilung des Aussenministeriums (MID) oder das Justizministerium geben bekannt, wie die Dokumente mit einer Apostille beglaubigt werden müssen:
  - MID, Kiew: Tel. +380 44 238 – 1669
  - Justizministerium, Kiew: Tel. +380 44 235-4083 or +380 44 235-5281
  - Justizministerium, Chisinau: Tel. +373 22 201-457 or +373 22 234-795

### **Wichtige Bemerkungen**

- Kopien der Unterlagen für die Botschaft: Eine Kopie aller Dokumente muss bei der Vorsprache zusammen mit dem Originaldossier (wird an das Migrationsamt in die Schweiz gesendet) eingereicht werden.
- Übersetzungen: In welche Sprache die in Ukrainisch oder Russisch ausgestellten Dokumente übersetzt werden müssen, kann sehr verschieden sein und hängt vom kantonalen Migrationsamt ab (einige Migrationsämter bestehen darauf, dass die Dokumente in die Landessprache des betroffenen Kantons übersetzt werden). Die Botschaft empfiehlt beim Migrationsamt nachzufragen, in welche(n) Sprache(n) die Übersetzungen akzeptiert werden.
- Gesuch um Wohnsitzbewilligung in der Schweiz: Der Antragsteller/die Antragstellerin muss sich vergewissern, dass der Ehegatte oder die Familie in der Schweiz parallel zum Gesuch bei der Botschaft ein Gesuch für eine Wohnsitzbewilligung beim kantonalen Migrationsamt stellt (d.h. vor oder gleich nach der Einreichung der Unterlagen durch den Antragssteller in Kiew).
- Bearbeitungsfristen: Es dauert durchschnittlich 8 bis 12 Wochen vom Antragsdatum bis das kantonale Migrationsamt den Entscheid für einen Familiennachzug fällt. Während der Hochsaison kann je nach Fall die Bearbeitungszeit länger dauern oder wenn durch das kantonale Migrationsamt zusätzliche Abklärungen notwendig sind. Für weitere Informationen zu den Fristen erkundigen Sie sich bitte direkt beim zuständigen Migrationsamt.
- Follow-up: Es liegt in der Verantwortung des Antragstellers sich über den Status seines Dossiers zu erkundigen und wenig nötig mit dem zuständigen kantonalen Migrationsamt oder der Botschaft (je nachdem wo das Dossier pendent ist) Kontakt aufzunehmen. Bei jeglicher Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Visumsantrag müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Nationalität angegeben werden.

### *Die schweizerische Botschaft behält sich das Recht vor:*

- weitere Dokumente zu verlangen